

Bedingungen Annullierungsfonds

Allgemein

Artikel 1. Definities

- 1.1 Fondsteilnehmer: die Person, auf deren Namen der Fonds geschlossen wird.
- 1.2 Teilnehmer: jedes Mitglied der Reisegruppe, die aus dem Fondsteilnehmer, seinem/ihrem Ehegatten, seinem/ihren Lebenspartner(n) und seinen/ihren Kindern besteht, sofern diese in der Mitgliedschaftsurkunde des Fonds aufgeführt sind.
- 1.3 Exclusief Bemiddeling O.G. B.V., Texelferien und Landhaustexel, De Koog Texel.
- 1.4 Familie: Personen, die im Melderegister unter derselben Adresse eingetragen sind.
- 1.5 Einwohner: die im Melderegister unter derselben Adresse eingetragene(n) Person(en).
- 1.6 Fondszertifikat: das von der Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. erstellte Buchungsdokument, das dem Fondsteilnehmer ausgestellt wird und auf dem der Beginn und das Ende des Fonds angegeben sind.
- 1.7 Reisekosten: die Summe der fälligen und/oder im Voraus gezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen von Beförderung und/oder Unterkunft. Dazu gehören nicht die Kosten für (Teil-)Reisen, Ausflüge und dergleichen, die am Zielort anfallen.
- 1.8 Stornierung: der vernünftigerweise notwendige Abbruch oder die vorzeitige Beendigung einer Pauschalreise, bestehend aus der Reise und/oder
Unterkunft infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das unabhängig vom Willen des Fondsteilnehmers ist.
- 1.9 Stornierungskosten: (Teil-)Reisekosten und Transferkosten, die im Falle einer Stornierung anfallen.
- 1.10 Ungenutzter Urlaubstag: ein zusammenhängender Zeitraum von 24 Stunden, der in den gebuchten Urlaub fällt.
- 1.11 Familienangehörige ersten und zweiten Grades:
 - 1e Grades: Ehemann/Ehefrau/Lebenspartner, (verschwägte) Eltern, (verschwägte) Kinder.
 - 2e Grades: Brüder, Schwager, (Schwieger-)Schwestern, Großeltern und Enkelkinder.
- 1.12 Schriftlich: per Brief oder Karte, aber auch per Fax und E-Mail. Wenn wir Ihnen eine Nachricht senden, geschieht dies an die letzte uns bekannte Adresse.
- 1.13 Reise: eine Reise, die ausschließlich der Freizeitgestaltung dient.

Artikel 2. Der Fonds wurde eingerichtet

- 2.1 Vom Beginn des Fonds bis zum Ende der Reise;
- 2.2 Andere Fonds: Vom Fonds ausgeschlossen sind Schäden, für die, wenn es diesen Fonds nicht gäbe, eine Entschädigung aus einem anderen Fonds oder einer anderen Bestimmung gefordert werden könnte. In diesem Fall wird nur der Schaden ersetzt, der den Entschädigungsbetrag aus diesem anderen Fonds oder dieser anderen Bestimmung übersteigt.

Artikel 3. Verpflichtungen im Schadensfall

Sie und der/die Fondsteilnehmer sind dazu verpflichtet:

- 3.1 uns den Schadensfall so schnell wie möglich zu melden, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben;
- 3.2 den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen und die von uns oder einem von uns beauftragten Sachverständigen gegebenen Anweisungen zu befolgen;
- 3.3 kooperieren Sie voll und ganz mit uns und unterlassen Sie alles, was unseren Interessen schaden könnte;
- 3.4 uns innerhalb von 14 Tagen alle Informationen und Nachweise zukommen zu lassen;
- 3.5 von allen Unternehmungen, Erklärungen oder Handlungen Abstand zu nehmen, die unseren belangen schaden könnten;
- 3.6 das Schadensereignis und das Ausmaß des Schadens nachzuweisen oder plausibel zu machen;
- 3.7 **legen Sie die folgenden Dokumente vor:**
 - a. Reservierungsbestätigung
 - b. den Nachweis der Schadensursache.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in der Absicht, uns zu täuschen, erlischt jeglicher Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 4: Prämienzahlung

4.1 Erste Prämie

Die erste Prämie ist die Prämie, die Ihnen ab dem Datum des Inkrafttretens des Aufhebungsfonds in Rechnung gestellt wird.

a. Die erste Prämie müssen Sie im Voraus bezahlen. Wenn Sie die erste Prämie nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung gezahlt haben, wird ab dem Datum des Inkrafttretens des Fonds ohne weitere Mitteilung kein Versicherungsschutz gewährt.

b. Wenn wir beschließen, die erste Prämie bereits einzuziehen, gelten die Artikel 4.2.b. 4.2.e. und 4.2.f. in ähnlicher Weise.

4.2 Folgeprämie

Folgeprämie ist die Prämie, die Sie nach der ersten Prämie im Zusammenhang mit zwischenzeitlichen Änderungen schulden.

a. Sie müssen die Fortsetzungsprämie im Voraus bezahlen. Die Fortsetzungsprämie muss spätestens am 30. Kalendertag nach Erhalt der Rechnung an uns gezahlt werden.

b. Wenn wir gezwungen sind, den fälligen Betrag auf gerichtlichem Wege oder durch ein anderes externes Verfahren einzutreiben, gehen alle zusätzlichen Kosten zu Ihren Lasten.

c. Wenn Sie sich weigern, die Fortsetzungsprämie oder zusätzliche Gebühren zu zahlen, besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die danach eintreten.

d. Wenn Sie die Folgeprämie oder die zusätzlichen Kosten nicht rechtzeitig zahlen, besteht kein Versicherungsschutz für Schadensfälle, die ab dem fünfzehnten Tag eintreten, nachdem wir Sie unter Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung gemahnt haben und die Zahlung nicht erfolgt ist.

e. Sie bleiben zur Zahlung der Fortsetzungsprämie und der zusätzlichen Gebühren verpflichtet.

f. Der Versicherungsschutz wird 1 Tag nach Eingang aller von Ihnen geschuldeten Beträge wiederhergestellt, sofern wir diese Zahlung akzeptieren. Ansprüche, die während des Zeitraums eingetreten sind, in dem der Versicherungsschutz erloschen ist, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Artikel 5: Ende des Annullierungsfonds

5.1 Sie können den Kündigungsfonds schriftlich kündigen:

a. spätestens 2 Monate vor Ende der Laufzeit des Fonds;

b. bis zu 2 Monate, nachdem wir Ihnen eine endgültige Stellungnahme zu einem Schadensfall mitgeteilt haben. Der Fonds endet an dem im Kündigungsschreiben genannten Datum;

c. innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten einer Prämienhöhung und/oder Verschlechterung der Bedingungen.

5.2 Wir können den Fonds schriftlich kündigen:

a. spätestens 2 Monate vor Ende der Laufzeit des Fonds; bis zu 2 Monate, nachdem wir eine endgültige Position in Bezug auf einen Fonds mitgeteilt haben

Schadensfall an Sie weitergeben;

b. wenn Sie Ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen;

c. nachdem festgestellt wurde, dass die Informationspflicht bei Abschluss des Aufhebungsfonds nicht eingehalten wurde und dass Sie in der Absicht gehandelt haben, uns zu täuschen, oder dass wir den Fonds nicht abgeschlossen hätten, wenn wir die wahre Sachlage gekannt hätten;

d. der Stornofonds endet im Falle einer Kündigung nach b. bis d. zu dem im Kündigungsschreiben genannten Zeitpunkt.

5.3 Der Annullierungsfonds endet automatisch

a. wenn Sie sterben und sobald die Erben kein Interesse mehr an dem Fonds haben

b. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Artikel 6. Gültige Gründe für die Stornierung aufgrund von

6.1 Schwerer Unfall, schwere Erkrankung oder Tod von:

a. Teilnehmer des Fonds.

b. Seine Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten 1. oder 2. Grades sowie Mitglieder seines Haushalts, sofern ein tatsächliches Risiko besteht
unmittelbare Gefahr für das Leben besteht.

c. Sein Beobachter, sofern er in der Police aufgeführt ist.

d. Eine andere Person (Dritter), sofern dies in der Police vermerkt ist.

e. Reisebegleiter, wie im Voraus mitgeteilt.

6.2 Solche Sachschäden an Eigentum, Wohnung oder Geschäftsräumen des Fondsteilnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Pächter oder faktischer Leiter - ggf. nach Rückruf - müssen vor Ort vorhanden sein.

6.3 a. Unerwartete Zuweisung einer Sozialwohnung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt. Vorausgesetzt, der Fondsteilnehmer kann einen offiziellen Mietvertrag vorlegen, der dies belegt.

b. Kauf einer Wohnung, sofern das Übergabedatum innerhalb von 60 Tagen vor Reisebeginn oder während der Reise liegt.

6.4 Endgültige Zerrüttung der Ehe, für die nach Buchung der Pauschalreise ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Damit ist die Auflösung eines notariellen Lebenspartnerschaftsvertrags gleichzusetzen.

6.5 Eine Wiederholungsprüfung, die nicht zu erwarten ist und nicht bis nach der gebuchten Reise verschoben werden kann, nachdem die Abschlussprüfung für eine mehrjährige Schulleitung abgelegt wurde.

Entschädigung

Artikel 7. Die Zahlungen werden geleistet

- 7.1**
- a. die nach der Stornierung fällige Stornogeühr;
 - b. den anteiligen Schaden, der im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags berechnet wird;
 - c. den anteilig berechneten Schaden im Falle eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalts (mindestens eine Nacht) des Fondsteilnehmers für den hospitalisierten Fondsteilnehmer selbst und seine in der Police genannten Mitreisenden. Familienangehörige 1. und 2. Grades;
 - d. die Kosten für die Umbuchung auf ein späteres Datum, wodurch eine vollständige Stornierung verhindert wird; falls es sich um einen teureren Zeitraum handelt, die zusätzlichen Kosten für den Teilnehmer. Ein günstigerer Zeitraum berechtigt den Fondsteilnehmer nicht zu einer zusätzlichen Geldrückerstattung. Der Stornierungsfonds verfällt nach der Umbuchung.
 - e. die Erhöhung des ursprünglichen Reisepreises pro Person im Falle einer teilweisen Stornierung bis maximal zur Höhe der gesamten Stornokosten;
- 7.2** den anteilig berechneten Schaden bei Verspätung des Schiffes, des Busses, des Zuges oder des Flugzeugs bei der Abfahrt aus den Niederlanden oder bei der Ankunft am Urlaubsort aufgrund von Ursachen, die der Fondsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Urlaubsort aufgrund von Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmitglieds, der Reise- oder Transportorganisation liegen. Bei Verspätungen von 12 bis 20 Stunden wird Tag 1 vergütet, bei 20 bis 32 Stunden 2 Tage und bei mehr als 32 Stunden 3 Tage.

Artikel 8. Anspruch auf Zahlung

Wenn eine der in Artikel 1.2. Der beschriebene Fondsteilnehmer storniert vor der Abreise aus einem für die Stornokasse geltenden Grund, Teilnehmer, die zur selben Familie gehören, können ebenfalls stornieren. Für Nicht-Familien-Teilnehmer werden maximal 4 teilnehmende Familien erstattet. Bei Stornierung oder Unterbrechung der Pauschalreise wird die Entschädigung anteilig für die Teilnehmer einer Familie sowie für maximal eine weitere teilnehmende Familie gezahlt, es sei denn, es wurde gemäß Klausel 02 etwas anderes vereinbart.

Zahlung von Schadenersatz

Artikel 9. Zahlung von Schadenersatz

- 9.1** Nachdem die Zahlungsverpflichtung und die Höhe der Entschädigung von der Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. festgestellt worden sind, zahlt sie an:
- Teilnehmer am Fonds;
 - Der Vermieter, wenn der Vermieter dies wünscht.
- Der Fondsteilnehmer kann dies nicht beanstanden.
Die Zahlung erfolgt nur auf das Bankkonto, auf das auch der Fonds eingezahlt wird.
- 9.2** Der Fondsteilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Gebühr, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eine schriftliche Zahlungsaufforderung dagegen.

Ausschlüsse

Artikel 10. Kein Anspruch auf Zahlung:

- 10.1** als Folge einer atomaren Reaktion, eines Krieges oder einer ähnlichen Situation.
- 10.2** als Folge einer Pandemie/Epidemie
- 10.3** infolge von Unruhen mit Schusswaffengebrauch zum Sturz der bestehenden Staatsgewalt.
- 10.4** bestehen aus Einkommensverlusten im Zusammenhang mit einer vorbestehenden Krankheit, einem Leiden oder einer Anomalie des Teilnehmers, seiner Haushaltsmitglieder oder Familienangehörigen ersten oder zweiten Grades. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn der Fonds mehr als 7 Tage nach dem Buchungsdatum geschlossen wird.
- 10.5 Einwilligung / Vorsatz / Fahrlässigkeit**
- a. die mit Ihrem Einverständnis und/oder mit dem Einverständnis des/der Fondsteilnehmer(s) und/oder einer anderen interessierten Partei(en) verursacht oder verschlimmert wurde;
 - b. die durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit oder bewusstes oder unbewusstes erhebliches Verschulden Ihrerseits verursacht oder verschlimmert wurden und/oder Fondsteilnehmer(n) und/oder andere interessierte Partei(en). In diesem Zusammenhang schließt der Fondsteilnehmer den Ehepartner ein, eingetragener Partner, Kinder und Haushaltsmitglieder.

Artikel 11. Deckung des Terrorismusrisikos

Abweichend und ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen über gedeckte Risiken und Beträge gilt für das Terrorismusrisiko Folgendes. Für Schäden infolge von Terrorismus, böswilliger Verseuchung und/oder Präventivmaßnahmen sowie Handlungen oder Verhaltensweisen zu deren Vorbereitung, nachstehend gemeinsam und einzeln als "Terrorismusrisiko" bezeichnet, beschränkt sich die Entschädigung/Deckung auf eine Zahlung, wie sie im Terrorismus-Schadenblatt der Niederländischen Terrorismus-Rückversicherungsgesellschaft beschrieben ist.

Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden N.V. Die Regulierung von Schäden aus dem Terrorismusrisiko

Die Klauseln der Terrorismusdeckung und das dazugehörige Vergleichsprotokoll der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisimeschaden N.V. wurden am 12. Juni 2003 unter der Nummer 78/2003 bzw. 79/2003 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam hinterlegt (dieser Text kann über die Website www.terrorismeverzekerder.nl heruntergeladen werden).

Artikel 12. Registrering van personenbezogenen Daten

Bei der Beantragung dieser Versicherung fragt Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. nach persönlichen Daten. Diese Daten werden von der Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. für die Annahme des Antrags, die Ausführung eines Kündigungsfondsvertrags, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung und zur Betrugsbekämpfung verwendet. Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. kann diese Daten auch verwenden, um Informationen über relevante Produkte und Dienstleistungen zu liefern. Wenn Informationen über andere Produkte oder Dienstleistungen nicht erwünscht sind, kann dies der Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 13. Anwendbares Recht

Der Fonds unterliegt dem niederländischen Recht und der niederländischen Sprache.
Für Druckfehler, Änderungen der Preise und Mietbedingungen und alle anderen Umstände, die außerhalb des Einflusses der Vermietungsgesellschaft Exclusief Bemiddeling O.G. B.V. liegen, wird keine Haftung übernommen.

Klauseln

Geschäftsführende Stelle oder Dritte

Versichert sind die Kosten für die Auflösung des Vertrags infolge von Tod, schwerer Krankheit oder Unfall der im Versicherungsschein genannten Person(en) oder ihrer Verwandten ersten Grades, sofern die Zusatzprämie gezahlt wurde.